

**V LFP G 01/24 Langfristige und integrierte Planung 2023 bis 2040 (LFiP 2022)
(unverbindliche öffentliche Fassung)**

Langfristige und integrierte Planung gemäß §§ 22

GWG 2011 – Genehmigung – Änderungsbescheid – Rechtsgestaltungsbescheid

B E S C H E I D

In dem aufgrund des Antrags der Austrian Gas Grid Management AG (in Folge: AGGM) vom 29. Jänner 2024, in der Fassung vom 27. Februar 2024, auf Genehmigung der Änderung der bereits per Bescheid V LFP G 01/23/2 genehmigten Langfristigen und integrierten Planung 2022 für die Gas Verteilernetzinfrastruktur in Österreich für den Zeitraum 2023 bis 2040 (in Folge: LFiP 2022) geführten Verfahren ergeht gemäß § 22 Abs. 7 und § 145 Abs. 1 Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011, idF BGBl. I Nr. 145/2023, iVm § 7 Abs. 1 Energie-Control Gesetz (E-ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010, idF BGBl. I Nr. 7/2022, folgender

I. Spruch

1. Die folgenden Änderungen der LFiP 2022 der AGGM werden genehmigt:

Die LFiP 2022 enthält nunmehr die neu eingereichten Projekte

- a. 2022/23 Ersatzinvestition Loop G1-SS15,
- b. 2022/24 Adaption Station Steinhaus am Semmering (A1) und
- c. 2022/25 Adaption Knoten Wiener Neustadt.

sowie die abgeänderten Projekte

- d. 2019/03 Ersatzinvestition: Leitungssegment Bruck/Mur – Donawitz und
- e. 2021/09 Ersatzinvestition: G00-003 Teilerneuerung Produktenbrücke-Damm

2. Die Projektblätter der Projekte 2022/23, 2022/24, 2022/25, 2019/03 und 2021/09 bilden als Beilage ./1 einen Bestandteil dieses Bescheides.

Im Übrigen bleibt der Bescheid vom 6. Juli 2023, V LFP G 01/23/2, unverändert aufrecht.

II. Begründung

1. Verfahrensgang

Mit Bescheid vom 6. Juli 2023, V LFP G 01/23/2, genehmigte die Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (in Folge: E-Control) die LFiP 2022.

Mit Schreiben vom 29. Jänner 2024 brachte die AGGM (in der Folge: Antragstellerin) einen Antrag auf Genehmigung der Änderung der bereits genehmigten LFiP 2022 ein und führte dazu zusammengefasst wie folgt aus:

Das **Projekt 2022/23, Ersatzinvestition Loop G1-SS15**, erweise sich als notwendig, weil die Semmeringleitung, Baujahr 1958, im Abschnitt G1 – SS15 über 70 Anomalien aufweise und aufgrund der dichten Besiedlung nicht saniert werden könne. Durch die Realisierung des Projekts könne eine parallele Bestandsinfrastruktur erhalten bleiben, was zudem die Umsetzung der H2 Roadmap unterstütze. Da die Fertigstellung Ende 2026 avisiert sei, müsse bereits aktuell mit der Planung des Projekts begonnen werden.

Das **Projekt 2022/24, Adaption Station Steinhaus am Semmering (A1)**, ermögliche eine neue effiziente und flexible Fahrweise im Verteilergebiet, indem in der Station Steinhaus am Semmering rohrentechnisch eine bestehende Mess- und Regelstrecke mit der Süd 1 verbunden werde. Die geplante Umsetzung bis Ende 2025 mache eine Einreichung im Rahmen des gegenständlichen Änderungsantrags notwendig.

Sofern das **Projekt 2022/25, Adaption Knoten Wiener Neustadt**, betroffen ist, führte die Antragstellerin aus, der bestehende Knoten Wr. Neustadt solle mess- und regeltechnisch so adaptiert werden, dass dadurch eine Vergrößerung der verbundenen Absatzregion für unverdichtetes Gas mit ca. 45-48 bar ermöglicht werde. Dafür seien zwei Teilprojekte erforderlich:

1. Leistungserhöhung

Die zweiseitige Druckregelung von TAG Richtung Süd 2 wird umgebaut: neue Druckregler mit Schalldämpfer ohne Fernsteuerung, neue Gasfilter

2. Erweiterung der Messstrecke Süd 2

Erneut mache die geplante Umsetzung bis September 2025 eine Einreichung im Rahmen des Änderungsantrags notwendig.

Das Projekt **2019/03, Ersatzinvestition: Leitungssegment Bruck/Mur – Donawitz**, strebe nunmehr die Installation einer Mess- und Regelanlage in der bestehenden Knotenstation G1

(Bruck/Mur) an. Im Rahmen der vormaligen Planung im Rahmen der LFiP 2022, welche mit Bescheid vom 6. Juli 2023 genehmigt wurde, wurde das Projekt ebenfalls als geändertes Projekt eingereicht. Es enthielt jedoch die Planung einer Mess- und Regelanlage in St. Michael, welche sich aus hydraulischer Sicht als nicht erforderlich erwiesen habe. Die aktuelle Einreichung zur Genehmigung sei erforderlich, weil das Projekt bis Ende 2026 ungesetzt werden solle.

Schließlich werde das **Projekt 2021/09, Ersatzinvestition: G00-003 Teilerneuerung Produktenbrücke – Damm**, erneut als geändertes Projekt zur Genehmigung eingereicht, weil es im Rahmen der Genehmigung der LFiP 2022 vom 6. Juli 2023 lediglich irrtümlich als fertiggestellt angeführt wurde.

Mit Schreiben vom 8. Februar 2024, sowie vom 14. März 2024 forderte die Regulierungsbehörde die Antragstellerin zur Abänderung der eingereichten Projekte insbesondere im Hinblick auf eine Aktualisierung der Kostenbasis auf und ersuchte um nähere Ausführungen zur Abschätzung der dargelegten Kosten. Die Antragstellerin kam den Aufforderungen der Regulierungsbehörde zuletzt am 20. März 2024 nach.

2. Sachverhalt und Beweiswürdigung

2.1. Allgemeines

Die Antragstellerin ist Verteilergebietsmanager.

Mit Antrag vom 29. Jänner 2024, in der Fassung vom 27. Februar 2024, beantragte sie die Genehmigung der Änderung der mit Bescheid vom 6. Juli 2023, V LFP G 01/23/2, genehmigten LFiP 2022.

2.2. Investitionsprojekt 2022/23

Die LFiP 2022 enthält nunmehr das neu eingereichte Projekt 2022/23, Ersatzinvestition Loop G1-SS15. Die Semmeringleitung, Baujahr 1958, weist im Abschnitt G1 – SS15 **über 70 Anomalien** auf, weshalb der **entsprechende Leitungsabschnitt erneuert** werden muss. Durch die Realisierung des Projekts könne eine parallele Bestandsinfrastruktur erhalten bleiben, was zudem die Umsetzung der H2 Roadmap unterstütze. Mit der Realisierung einher geht eine Umwidmung der Semmeringleitung zwischen Steinhaus/Semmering bis Bruck/Mur (G1) von Netzebene 2 auf Netzebene 1.

Die Fertigstellung ist mit 12/2026 geplant.

2.3. Investitionsprojekt 2022/24

Die LFiP 2022 enthält weiters das neu eingereichte Projekt 2022/24, Adaption Station Steinhaus am Semmering (A1). Dieses ermöglicht eine neue effiziente und flexible Fahrweise

im Verteilergebiet, indem in der Station Steinhaus am Semmering rohrbautechnisch eine **bestehende Mess- und Regelstrecke mit der Süd 1 verbunden** wird. Hierfür werden ca. 25 m Stationsverrohrung (davon 10 m Unterflur) inkl. automatisierte Schieber errichtet.

Die Fertigstellung ist mit 12/2025 geplant.

2.4. Investitionsprojekt 2022/25

Das Projekt 2022/25, Adaption Knoten Wiener Neustadt, ist nunmehr in der LFiP 2022 enthalten und ermöglicht es, das Süd 1/Süd 2 System mit geringerem Druck zu betreiben. Primär soll daher die Versorgung des Industrieviertels und der nachgelagerten Netze (Burgenland und Steiermark) mit unverdichtetem Gas aus Baumgarten und der Produktionseinspeisung Aderklaa über Schwechat erfolgen. Für die Versorgungssicherheit im Spitzenlastfall und im Notfall wird die **Station Wiener Neustadt dementsprechend adaptiert**, wodurch neue und effizientere Fahrweisen im Südsystem der Netz Niederösterreich und eine Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit im PVS2 der Gas Connect Austria und im Netzgebiet Wien durch Erhöhung der Reverseflowkapazität von der Süd 2 ins PVS2 ermöglicht werden.

Es sind zwei Teilprojekte erforderlich:

1. Leistungserhöhung

Die zweiseitige Druckregelung von TAG Richtung Süd 2 wird umgebaut: neue Druckregler mit Schalldämpfer ohne Fernsteuerung, neue Gasfilter

2. Erweiterung der Messstrecke Süd 2

Die Fertigstellung ist mit 09/2025 geplant.

2.5. Investitionsprojekt 2019/03

Das Projekt 2019/03, Ersatzinvestition: Leitungssegment Bruck/Mur – Donawitz, wurde **bereits mit Bescheid vom 6. Juli 2023 als abgeändertes Projekt genehmigt**. Die im Rahmen der damals genehmigten Projektbeschreibung dargelegte Mess- und Regelanlage in St. Michael erweist sich aufgrund der Absatzreduktionen im Vergleich zum Jahr 2019 aus hydraulischer Perspektive als nicht mehr erforderlich. Stattdessen wird mit der Installation einer **Mess- und Regelanlage in der bestehenden Knotenstation G1** (Bruck/Mur) gewährleistet, dass die hydraulische Funktionalität des Ebene 1 Netzes erhalten wird.

Die Fertigstellung ist mit 12/2026 geplant.

2.6. Investitionsprojekt 2021/09

Das Projekt 2021/09 „Ersatzinvestition: G00-003 Teilerneuerung Produktenbrücke – Damm“ wurde bereits im Verfahren zur Genehmigung der Langfristigen und integrierten Planung 2021 vorgelegt und mit Bescheid vom 3.2.2022, V LFP G 01/21/1, genehmigt.

In der **LFiP 2022** wurde das gegenständliche Projekt **mit dem Status „fertiggestellt“ angeführt**. Der Bescheid der E-Control von 6.7.2023, V LFP G 01/23/2, mit dem die LFiP 2022 genehmigt wurde, **umfasste das Projekt 2021/09** „Ersatzinvestition: G00-003 Teilerneuerung Produktenbrücke – Damm“ daher **nicht mehr**.

Das Projekt wurde von der Antragstellerin **irrtümlich als fertiggestellt angeführt** und befindet sich nach wie vor in Umsetzung. Die Ausführungen, wonach das Projekt bereits fertiggestellt sei, sind auf einen **redaktionellen Fehler der Antragstellerin** zurückzuführen.

Die LFiP 2022 enthält nunmehr wiederum das Projekt 2021/09.

2.7. Beweiswürdigung

Die getroffenen Feststellungen gründen auf den glaubhaften und nachvollziehbaren Ausführungen der Antragstellerin. Die technischen Ausführungen sind bei den neu eingereichten Projekten, auch im zeitlichen Zusammenhang nachvollziehbar, ebenso wie die Fahrweise mit gesenktem Druckniveau. Durch die Mengenreduktion und der dadurch geänderten hydraulischen Perspektive (Projekt 2019/03), erscheint die Abänderung hinsichtlich der nicht mehr notwendigen Mess- und Regelanlage in St. Michael sinnvoll. Beim Projekt 2021/09 ist es für die Regulierungsbehörde nachvollziehbar, dass sich lediglich die Kosten und der Fertigstellungstermin geändert haben, die technischen Parameter aber unverändert geblieben sind.

3. Rechtliche Beurteilung

Die Verpflichtung des Verteilergebietsmanagers, eine langfristige und integrierte Planung zu erstellen und zur Genehmigung bei der Regulierungsbehörde einzureichen, ergibt sich aus §§ 18 Abs. 1 Z 11 iVm 22 Abs. 2 und 6 erster Satz GWG 2011.

Ziel der langfristigen und integrierten Planung ist gemäß § 22 Abs. 1 GWG 2011, die Ziele gemäß § 4 GWG 2011, insbesondere das Ziel der Klimaneutralität bis 2040, unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen mit anderen Energieträgern, Infrastrukturen und Verbrauchssektoren, zu unterstützen, die Verteilerleitungsanlagen gemäß Anlage 1 zum GWG 2011 hinsichtlich der Deckung der Nachfrage an Transportkapazitäten zur Versorgung der Endverbraucher unter Berücksichtigung von Notfallszenarien, der Erzielung eines hohen Maßes an Verfügbarkeit der Transportkapazität (Versorgungssicherheit der Infrastruktur) sowie der Kapazitätsanforderungen an den Ein- und Ausspeisepunkten zum Fernleitungsnetz

sowie zu Speicheranlagen zu planen. Weiters soll die Kohärenz mit dem gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan sowie dem koordinierten Netzentwicklungsplan gemäß §§ 63 ff hergestellt, der Infrastrukturstandard gemäß Art. 5 der Verordnung (EU) 2017/1938 im Marktgebiet erfüllt, die Transparenz und Nachvollziehbarkeit in Bezug auf geplante und bereits beschlossene Netzerweiterungen und Netzertüchtigungen, inklusive des Zeitplanes der Investitionsprojekte, für den Markt erhöht und Einspeisung und Versorgung mit erneuerbaren Gasen ermöglicht werden.

Gemäß § 22 Abs. 6 zweiter Satz GWG 2011 genehmigt die Regulierungsbehörde die langfristige Planung, wenn die darin dargestellten Maßnahmen geeignet erscheinen, die in Abs. 1 genannten Ziele zu unterstützen und nicht zu gefährden und die Kohärenz mit dem integrierten Netzinfrstrukturplan gemäß § 94 EAG, dem gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplan, dem koordinierten Netzentwicklungsplan sowie dem Netzentwicklungsplan gemäß § 37 EIWOG 2010 gegeben ist.

Gemäß § 22 Abs. 7 zweiter Satz GWG 2011 sind Anträge auf Änderung der zuletzt genehmigten langfristigen und integrierten Planung jederzeit zulässig, sofern Erdgasleitungsanlagen, die zusätzlich errichtet, erweitert, geändert oder betrieben werden sollen, oder sonstige wesentliche Änderungen der Planungsgrundlagen eine neue Gesamtbeurteilung im Rahmen der Planung erforderlich machen.

Wie sich aus den Feststellungen ergibt, genehmigte die E-Control die LFiP 2022 in der Fassung des Antrags vom 22. Juni 2023 mit Bescheid vom 6. Juli 2023, V LFP G 01/23/2. Diese Genehmigung erfolgte, weil die zitierten gesetzlichen Vorgaben des § 18 GWG 2011, sowie jene des § 22 Abs. 3 und 6 GWG 2011 eingehalten wurden.

Der gegenständliche Bescheid stellt lediglich hinsichtlich der im Spruch dargelegten Aufnahme der neuen Projekte 2022/23, 2022/24, 2022/25, sowie der geänderten Projekte 2019/03 und 2021/09 eine Abänderung dieser Genehmigung dar und lässt die übrigen Bestimmungen dieses Bescheids unberührt.

Die neuen bzw. geänderten und im Spruch dieses Bescheids näher ausgeführten Projekte sind für die Behörde angesichts der von der AGGM glaubhaft dargelegten Ausführungen nachvollziehbar und zur Umsetzung geeignet. Aufgrund der von der Antragstellerin schlüssig dargelegten avisierten Fertigstellungszeitpunkte ist die Änderung der LFiP 2022 notwendig, weil die Planung der Projekte andernfalls zeitlich vor der Genehmigung der Langfristigen und integrierten Planung 2024 beginnen würde.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der E-Control einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde, die Gründe auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt sowie das Begehren zu enthalten.

Mit Einbringung der Beschwerde ist die Eingabegebühr von **EUR 30,00** gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z 1 lit. b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl. 267/1957 idgF iVm § 2 VwG-Eingabengebührverordnung (VwG-EGebV), BGBl. II 387/2014 idgF, fällig. Die Gebühr ist zumindest unter Angabe der Geschäftszahl des Bescheids als Verwendungszweck durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamts Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten, IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

IV. Gebührenhinweis

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 11.04.2024

Der Vorstand

Beilagen:

Beilage ./1: Projektblätter

Anlagen:

2024-05-06-D-000169 - Projektblätter Beilage 1 geschwärzt.pdf

